

## JUGENDHILFE

# Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Klaus Riekenbrauk

Mit der Novellierung des JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 16.12.2019<sup>1</sup> werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH/JuHiS) einigen Änderungen unterzogen, in Teilen konkretisiert und nur in wenigen Bereichen erweitert, so dass sich datenschutzrechtlich keine bedeutsamen Änderungen ergeben. Datenschutzrechtliche Grundlagen bilden zum einen die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO),<sup>2</sup> zum anderen die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVGÄndG) vom 17.07.2017<sup>3</sup> geänderten Vorschriften im SGB I und SGB X und die Anpassung des SGB VIII im Rahmen des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20.11.2019,<sup>4</sup> insbesondere die Neuerungen der Datenschutzvorschriften der §§ 61-68 SGB VIII durch das 2. DSAnpUG-EU dienen vornehmlich der terminologischen Anpassung an die DS-GVO.

In den Blick genommen werden sollen die datenschutzrechtlich relevanten Änderungen im Aufgabenbereich der JGH/JuHiS. Diese sehe ich im Bereich der frühzeitigen Berichterstattung (§ 38 Abs. 3 JGG), der Übermittlung von Daten durch die Polizei bereits vor der Ladung zur ersten Vernehmung des Beschuldigten (§ 70 Abs. 2 JGG), der Verlesung des schriftlichen Berichts bei Verzicht der Anwesenheit der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 JGG) und der Tätigkeit als Ersatzperson bei Ausschluss der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter (§ 51 Abs. 6 JGG).

**Keywords:** Datenschutz, Berichterstattung, Datenübermittlung, Hauptverhandlung

## 1 Frühzeitige Berichterstattung

Mit der neu eingefügten Vorschrift von § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG soll die JGH/JuHiS über das Ergebnis ihrer Nachforschungen, die sie zu der Persönlichkeit, der Entwicklung und dem familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund des beschuldigten Jugendlichen angestellt hat, „möglichst zeitnah Auskunft“ geben. § 46a JGG unterstreicht und konkretisiert diese Pflicht zur frühzeitigen Berichterstattung, indem es zukünftig obligatorisch ist, bereits vor der Anklageerhebung über den Jugendlichen zu berichten.<sup>5</sup> In bestimmten Fällen, wohl insbesondere in Haftsachen, mag es angebracht sein, dass die JGH/JuHiS, die nun nach § 70 Abs. 2 Satz 1 JGG von der Einleitung eines Strafverfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter informiert werden muss, nicht nur einen – schriftlichen – Kontakt zu dem Jugend-

lichen aufnimmt, sondern auch in einem ersten Gespräch Informationen einholt, um beispielsweise im Rahmen von Haftvermeidung Alternativen zur beabsichtigten Haft oder Leistungen der Jugendhilfe für eine Diversionentscheidung i.S.v. § 52 Abs. 2 SGB VIII vorzubereiten.<sup>6</sup>

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes wirft das Postulat frühzeitiger Berichterstattung die Schwierigkeit auf, dass die früh im Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten nicht selten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung, vielleicht auch schon bei Anklageerhebung, überholt sind. Diesen bedeutsamen Aspekt greift § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG auf, wonach die JGH/JuHiS verpflichtet ist, bei einer wesentlichen Änderung der zu ermittelnden Umstände nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durchzuführen und zum Gegenstand eines aktualisierten Berichts zu machen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Der für die Datenverarbeitung, d.h. für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung, Verantwortliche ist demnach verpflichtet, die Richtigkeit und Aktualität der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.<sup>7</sup> Dazu gehört, die Daten zu überprüfen und unabhängig von einem darauf gerichteten Verlangen des Betroffenen alle vertretbaren Schritte zu unternehmen, damit unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.<sup>8</sup> Wenn es in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO heißt, dass die personenbezogenen Daten „erforderlichenfalls“ auf den neuesten Stand zu bringen sind, bedeutet dies, dass es sich nur um die Daten handelt, die für den Zweck der Datenerhebung von Relevanz sind.<sup>9</sup> Kommt es für die Datenverarbeitung aber auf die tatsächlichen Veränderungen an, müssen die Daten grundsätzlich dem neuesten Stand der sachlichen und persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person entsprechen.<sup>10</sup> Die Aktualisierung der Daten ist demnach immer dann erforderlich, wenn die falschen Daten zu einer unzutreffenden

1 BGBI. I, S. 2146; Geltung ab 17.12.2019; die Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO und die Verweisung in § 70c JGG treten zum 01.01.2020 in Kraft.

2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO).

3 Art. 19 und 24 BVÄndG – BGBI. I, S. 2541.

4 Art. 129 2. DSAnpUG – BGBI. I, S. 1626 (Nr. 41); Geltung ab 26.11.2019.

5 Vgl. Art. 7 Abs. 5 RL (EU) 2016/800, nach dem die „individuelle Begutachtung (...) in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“ zu erfolgen hat; BT-Drs. 19/13837, S. 52.

6 Vgl. BT-Drs. 19/13837 S. 62 f.

7 REIMER, 2018, Art. 5 Rn. 2 und 36.

8 HEBERLEIN, 2018, Art. 5 Rn. 24.

9 REIMER, 2018, Art. 5 Rn. 36.

10 ROSSNAGEL, 2019, Art. 5 Rn. 141.

Rechtsfolge führen oder in anderer Weise für die betroffene Person nachteilig sein können.<sup>11</sup>

Mit der Pflicht zur Gewährleistung der Richtigkeit der erhobenen personenbezogenen Daten geht nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. d Hs. 2 DS-GVO unmittelbar die Verpflichtung des Verantwortlichen einher, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit die Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Ergänzt wird die Verpflichtung zur sachlichen Richtigkeit und zur unverzüglichen Löschung und Berichtigung unrichtiger Daten durch den Berichtigungsanspruch der betroffenen Person gemäß Art. 16 DS-GVO.<sup>12</sup>

Für die JGH/JuHiS haben diese datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Konsequenz, dass in Fällen, in denen bereits zu Beginn des Strafverfahrens, also sehr frühzeitig, personenbezogene Daten erhoben worden sind und im weiteren Verlauf des Verfahrens Anhaltspunkte für mögliche wichtige Änderungen in der persönlichen, sozialen und familiären Entwicklung des Jugendlichen bestehen, weitere Informationen zur Ergänzung oder Berichtigung der Stellungnahme für die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht eingeholt werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn zuvor lediglich zu Teilaspekten, beispielsweise zum Zwecke der Haftvermeidung oder einer Leistungsgewährung, personenbezogene Daten erhoben wurden.<sup>13</sup>

Nach Schätzungen dauert es im Durchschnitt bis zur Anklageerhebung bis zu drei Monaten und nach statistischen Erhebungen vom Eingang der Anklage bis zur Verfahrenserledigung bei Jugendrichtern etwas mehr als drei Monate, bei den Jugendschöffengerichten 3,7 und bei den Jugendkammern 5,5 Monate.<sup>14</sup> In Jugendstrafverfahren, die mit der Verhängung von Jugendarrest endeten, betrug nach einer Untersuchung Mitte der 1990er Jahre die Dauer über sieben Monate, in ca. 4% der Verfahren waren es sogar 18 Monate und länger.<sup>15</sup> Werden darüber hinaus noch Rechtsmittel eingelegt, ist von einer weiteren, nicht unerheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer auszugehen.

Wenn man bedenkt, dass gerade in der Phase der Adoleszenz solche – eher kurze – Zeiträume von z. T. wesentlichen Änderungen im persönlichen, sozialen und familiären Bereich geprägt sein können,<sup>16</sup> wird es aus datenschutzrechtlicher wie aus fachlicher Perspektive erforderlich sein, nach einer frühzeitigen, noch vor Anklageerhebung erfolgten Datenerhebung weitere Ermittlungen anzustellen, um der Aktualisierungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO zu genügen. In welchem Umfang eine solche weitere Datenerhebung durchzuführen ist, hängt vom Einzelfall ab; je länger der zeitliche Abstand zwischen erster frühzeitiger Datenerhebung und Berichterstattung ist, desto eher wird eine ausführlichere Aktualisierung erforderlich sein.

## 2 Übermittlung der frühzeitig erhobenen personenbezogenen Daten an die Polizei

In ersten Abstimmungsrunden zu den Änderungen des JGG zwischen JGH/JuHiS auf der einen Seite sowie Polizei und Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite wurde von Letzteren der Wunsch geäußert, dass die JGH/JuHiS ihren ersten frühzeitigen Bericht, der unter Umständen schon nach der Benachrichtigung durch die Polizei über die Einleitung eines Strafverfahrens (§ 70 Abs. 2 JGG) und dem ersten Kontakt der JGH/JuHiS zu dem betroffenen Jugendlichen erstellt wird, unmittelbar an die Polizei weiterzuleiten. Damit würde der Vorschrift von § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG Rechnung getragen, nach der die JGH/JuHiS die „beteiligten Behörden“ mit ihren Erkenntnissen aus den Ermittlungen zur Persönlich-

keit, der Entwicklung sowie den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des beschuldigten Jugendlichen zu unterstützen habe; und zu den „beteiligten Behörden“ gehöre die Polizei.

Dieser Argumentation ist entgegen zu halten, dass es sich bei der genannten Vorschrift um eine Regelung handelt, die – wie § 52 Abs. 1 SGB VIII – lediglich die Aufgabe der JGH/JuHiS bestimmt. Datenschutzrechtlich kommt ihr keine unmittelbare Bedeutung zu; eine Übermittlungsbefugnis enthält § 38 Abs. 2 JGG nicht.<sup>17</sup> Eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten kann allein einer zulässigen Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis entnommen werden.<sup>18</sup> In unserem Zusammenhang kommt in Fällen, in denen keine Einwilligung vorliegt, als gesetzliche Übermittlungsbefugnis § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Betracht, wonach die Datenübermittlung zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren ist gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII eine solche Aufgabe. Diese Mitwirkungsaufgabe beinhaltet auch die Übermittlung von Erkenntnissen der JGH/JuHiS an das Jugendgericht und die Jugendstaatsanwaltschaft, wie es § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG vorschreibt, nicht jedoch an die Polizei.<sup>19</sup> Liegen gewichtige Gründe vor, bestimmte Erkenntnisse, die die JGH/JuHiS in einem ersten frühzeitigen Kontakt mit dem Jugendlichen gewonnen hat, unmittelbar an die Polizei zu übermitteln, bleibt als einziger Weg, eine entsprechende Einwilligung des Betroffenen in die Informationsweitergabe an die Polizei einzuholen.<sup>20</sup>

## 3 Bedeutung der von Polizei oder Staatsanwaltschaft übermittelten personenbezogenen Daten

Nach § 70 Abs. 2 JGG ist eine frühzeitige Unterrichtung der JGH/JuHiS durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft vorgeschrieben; spätestens hat dies zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldiger zu geschehen. Diese Informationspflicht steht im Zusammenhang mit der bereits nach bisherigem Recht geltenden allgemeinen Pflicht, die JGH/JuHiS von der Einleitung und dem Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten (§ 70 Abs. 1 Satz 1 JGG).

Damit ist die Frage verbunden, inwieweit die JGH/JuHiS mit diesen ihr übermittelten personenbezogenen Daten umgehen darf. Sind diese Daten rechtmäßig erhoben und übermittelt worden, dürfen sie im weiteren Verfahren verarbeitet, also auch übermittelt werden. § 76 SGB X bildet dabei keine Schranke. Denn nach dieser Vorschrift ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur dann unzulässig, wenn diese von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 4 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind und diese nicht zu einer Übermittlung dieser Daten befugt wäre. Zu diesem Personenkreis gehören weder die Beamten der Polizei noch der Staatsanwaltschaft.

11 Ebd.

12 HEBERLEIN, 2018, Art. 5 Rn. 24.

13 BT-Drs. 19/13837, S. 49.

14 OSTENDORF, 2014, S. 255.

15 Ebd.

16 WALTER & NEUBACHER, 2011, Rn. 255 ff.

17 RIEKENBRAUK, 2011, S. 78

18 Ebd.

19 KUNDEL, 2018, § 61 Rn. 289; TRENCZEK, 2019, § 52 Rn. 29 Fn. 78.

20 Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung vgl. RIEKENBRAUK, 2018.

#### 4 Verlesung des schriftlichen Berichts

Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG gilt der Grundsatz, dass ein Vertreter der JGH/JuHiS an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat und derjenige entsandt werden soll, der die Nachforschungen angestellt hat. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Anliegen des Gesetzes, dass im gesamten Jugendstrafverfahren die JGH/JuHiS so früh wie möglich heranzuziehen ist (§ 38 Abs. 6 JGG).

Nach der neu eingefügten Vorschrift von § 38 Abs. 7 JGG kann das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft auf die Heranziehung der JGH/JuHiS verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auf Antrag der JGH/JuHiS auf ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet werden; ist dies der Fall, kann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 JGG ein schriftlicher Bericht der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Nach dem zuvor erörterten datenschutzrechtlichen Grundsatz der Richtigkeit und Aktualität der erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO ist es ein höchst problematisches Unterfangen, wenn die JGH/JuHiS zwar einen schriftlichen Bericht erstellt und diesen an das Jugendgericht weiterleitet, es aber unterlässt, zur Hauptverhandlung zu erscheinen und diesen Bericht zur Grundlage ihrer Stellungnahme in der Hauptverhandlung macht. Zu Recht weisen TRENCZEK und GOLDBERG darauf hin, dass schriftlich erarbeitete Stellungnahmen lediglich der Vorbereitung dienen und erst in der Hauptverhandlung aktuell werden, insbesondere wenn diese Wochen nach der schriftlichen Abfassung stattfindet; zumal sich in der Zwischenzeit die Situation des Betroffenen wesentlich verändert haben kann oder sich in der Hauptverhandlung neue Erkenntnisse ergeben können.<sup>21</sup> Bei Berücksichtigung dieser Umstände wird es datenschutzrechtlich wie auch fachlich kaum zu rechtfertigen sein, im Vorfeld der Hauptverhandlung zu beantragen, auf die Teilnahme an dieser zu verzichten und auf den zuvor abgefassten schriftlichen Bericht zu verweisen.<sup>22</sup> Auch in Fällen, in denen kein Kontakt zu dem betroffenen Jugendlichen hergestellt werden konnte und auch andere Erkenntnisquellen fehlen, folglich auch ein schriftlicher Bericht nicht möglich ist, sollte dennoch nicht auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet werden, weil auch ein nur kurzer Kontakt zu dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung die Möglichkeit bietet, Erkenntnisse über die persönliche und soziale Situation des Klienten zu gewinnen und diese personenbezogenen Daten in einer mündlichen Stellungnahme an das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten weiterzugeben.

#### 5 Tätigkeit als Ersatz für ausgeschlossene Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter

Gemäß § 51 Abs. 6 Satz 4 JGG muss in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden und keine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person vorhanden ist, ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Strafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein. In Ergänzung dieser Vorschrift regelt § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG, dass unter den gleichen Voraussetzungen erforderliche Informationen, die eigentlich an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten sind, an den für die Betreuung des Jugendlichen zuständigen Vertreter der JGH/JuHiS zu geben sind.

In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, dass es sich nicht um die Wahrnehmung der Interessen des Jugendlichen mit eigenen Verfahrensrechten geht, wie sie einem Verteidiger oder den Eltern zustehen, sondern allein um den „Schutz“ der Interessen.<sup>23</sup> Damit sei – so die Gesetzesbegründung – eine Aufgabe der JGH/JuHiS betroffen, die ihr bereits nach § 52 Abs. 3 SGB VIII zustehe, wonach diese den betroffenen Beschuldigten während des gesamten Verfahrens zu betreiben hat.<sup>24</sup> Dies erscheint fraglich. Es geht offensichtlich um schützenswerte verfahrensrechtliche Interessen des Jugendlichen, die, wenn sie eben nicht von den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern oder einer anderen geeigneten Person oder der JGH/JuHiS wahrgenommen werden können, einem Prozesspfleger (§ 67 Abs. 4 Satz 3 JGG) oder Beistand (§ 69 JGG) zu übertragen sind.<sup>25</sup> Diese haben aber prozessrechtlich nicht nur einen anderen Status, sondern auch andere Aufgaben und Rechte als die JGH/JuHiS.<sup>26</sup> So stehen dem Prozesspfleger die Rechte des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters zu, einschließlich des Beweisantragsrechts und im Falle der vollständigen Entziehung selbst das Anfechtungsrecht nach § 67 Abs. 3 JGG.<sup>27</sup> Auch wenn diese Rechte dem Vertreter der JGH/JuHiS in ihrer Funktion als Ersatzperson nicht zustehen,<sup>28</sup> bedeutet diese Schutzaufgabe ein Mehr an Aufgabenwahrnehmung. Dies scheint auch SOMMERFELD zu bedenken, wenn er die Frage aufwirft, in welcher Weise nun der Vertreter der JGH/JuHiS die Interessen des Jugendlichen zu schützen und wann er das Wort bei Untersuchungs- und in der Hauptverhandlung zu verlangen hat und gleichzeitig die Forderung aufstellt, dass die JGH/JuHiS Antworten und Strategien für den praktischen Umgang mit diesen im Gesetz bislang schon „angelegten“, jetzt aber ausdrücklich bestimmten Aufgaben zu entwickeln hat.<sup>29</sup> Meines Erachtens handelt es sich nicht nur um eine Konkretisierung der schon bisher nach § 52 Abs. 3 SGB VIII bestehenden Betreuungsaufgabe, sondern um eine weitere Aufgabe, die sich auf den Schutz der spezifischen verfahrensrechtlichen Interessen des Jugendlichen bezieht, welche insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn noch kein Verteidiger<sup>30</sup> oder Beistand dem jugendlichen Beschuldigten zur Seite steht.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kommt bei Wahrnehmung dieser weiteren Aufgabe die Verpflichtung auf die JGH/JuHiS zu, bereits bei der Erhebung der personenbezogenen Daten über die erweiterte Zweckbestimmung und die Verwendung der erhobenen Daten aufzuklären (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Dies gilt auch bei Einholung der Einwilligung für die Erhebung sensibler Da-

21 TRENCZEK & GOLDBERG, 2016, S. 267.

22 Vgl. auch BT-Drs. 19/13837, S. 51 f., wo zu Recht darauf hingewiesen wird, dass vor Antragstellung die JGH/JuHiS zu prüfen hat, ob eigene fachliche Gründe – gegebenenfalls auch über § 52 Abs. 3 SGB VIII hinaus – aus dem originären Verantwortungsbereich der Jugendhilfe für eine Teilnahme sprechen; vgl. DVJJ, 2018, die die Möglichkeit, den schriftlich vorgelegten Bericht in der Hauptverhandlung zu verlesen, klar ablehnt.

23 BT-Drs. 19/13837, S. 55.

24 Ebd.

25 So auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/13837, S. 55.

26 Im Hinblick auf den Beistand vgl. Trüg, 2014, § 69 Rn. 4, der ausdrücklich bestreitet, dass die Aufgabe des Beistandes von der JGH wahrgenommen wird.

27 EISENBERG, 2018, § 67 Rn. 21.

28 BT-Drs. 19/13837, S. 62.

29 SOMMERFELD, 2018, S. 308 f.

30 Dem Jugendlichen ist nach § 68 Nr. 2 JGG ein Pflichtverteidiger zu stellen, wenn dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte entzogen sind.

ten, wenn es beispielsweise um die religiöse Überzeugung geht und die betroffene Person religiöse Symbole aus dem Sitzungs- oder Verhandlungsraum entfernt haben möchte (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO der Betroffene in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Art und Weise in einer klaren und einfachen Sprache zu informieren ist.<sup>31</sup>

## 6 Fazit

Die Änderungen des JGG lassen auf den ersten Blick keine wesentlichen Auswirkungen auf den durch die JGH/JuHiS zu beachtenden Sozialdatenschutz erkennen. Dennoch lenken sie den – zweiten – Blick auf eine nach wie vor anzutreffende Praxis, in der den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht immer ausreichend nachgekommen wird. Dabei verdient bei frühzeitiger Datenerhebung und deutlich späterer Berichterstattung die strenge Berücksichtigung des Grundsatzes der Richtigkeit und Aktualität der erhobenen personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO besondere Beachtung. Insbesondere sind die Anforderungen an eine rechtmäßige Einwilligung sowohl bei der Erhebung als auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu beachten.<sup>32</sup> Die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse und ganz besonders ihre Einschränkungen nach § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII sowie § 76 SGB X, die den Kern des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe ausmachen, bleiben unberührt.



Prof. Dr. KLAUS RIEKENBRAUK ist emeritierter Hochschullehrer am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf, Rechtsanwalt und Vorsitzender der Brücke Köln e.V.  
klaus.riekenbrauk@fh-duesseldorf.de

## LITERATURVERZEICHNIS

- DVJJ (2018). *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie zu den das Jugendstrafverfahren betreffende Teilern des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung*. [[https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme\\_dvjj\\_verfahrensrechte\\_jgg.pdf](https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme_dvjj_verfahrensrechte_jgg.pdf)] (letzter Abruf am: 19.01.2020).
- EISENBERG, J. (2018). *Jugendgerichtsgesetz Kommentar*. (20. Auflage). München: Beck.
- HEBERLEIN, H. (2018). In E. EHMANN & M. SELMAYR (Hrsg.), *Datenschutz-Grundverordnung*. (2. Auflage). München: C. H. Beck.
- KUNKEL, P.-C. (2018). *Sozialgesetzbuch VIII. Lehr- und Praxiskommentar*. (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2014). Beschleunigung im Jugendstrafverfahren – notwendiges Postulat oder Eröffnung des „kurzen Prozesses“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (3), 253-256.
- REIMER, P. (2018). In G. SYDNow (Hrsg.), *Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- RIEKENBRAUK, K. (2011). Das Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (1), 74-83.
- RIEKENBRAUK, K. (2018). Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe – auch – im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (2), 146-152.

- ROSSNAGEL, A. (2019). In S. SIMITIS, G. HORNING, I. SPIECKER GEN. DÖHMANN (Hrsg.), *Datenschutzrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- SOMMERFELD, M. (2018). Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrenrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (4), 296-311.
- TRENCZEK, T. (2019). In J. MÜNDEr, T. MEYSEN & T. TRENCZEK (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar SGB VIII*. (8. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- TRENCZEK, T. & GOLDBERG, B. (2016). *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Straffjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren*. Stuttgart: Boorberg.
- WALTER, M. & NEUBACHER, F. (2011). *Jugendkriminalität*. (4. Auflage). Stuttgart: Boorberg.
- WAPLER, F. (2015). In R. WIESNER (Hrsg.), *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar*. (5. Auflage). München: Beck.

31 Vgl. RIEKENBRAUK, 2018, S. 149.

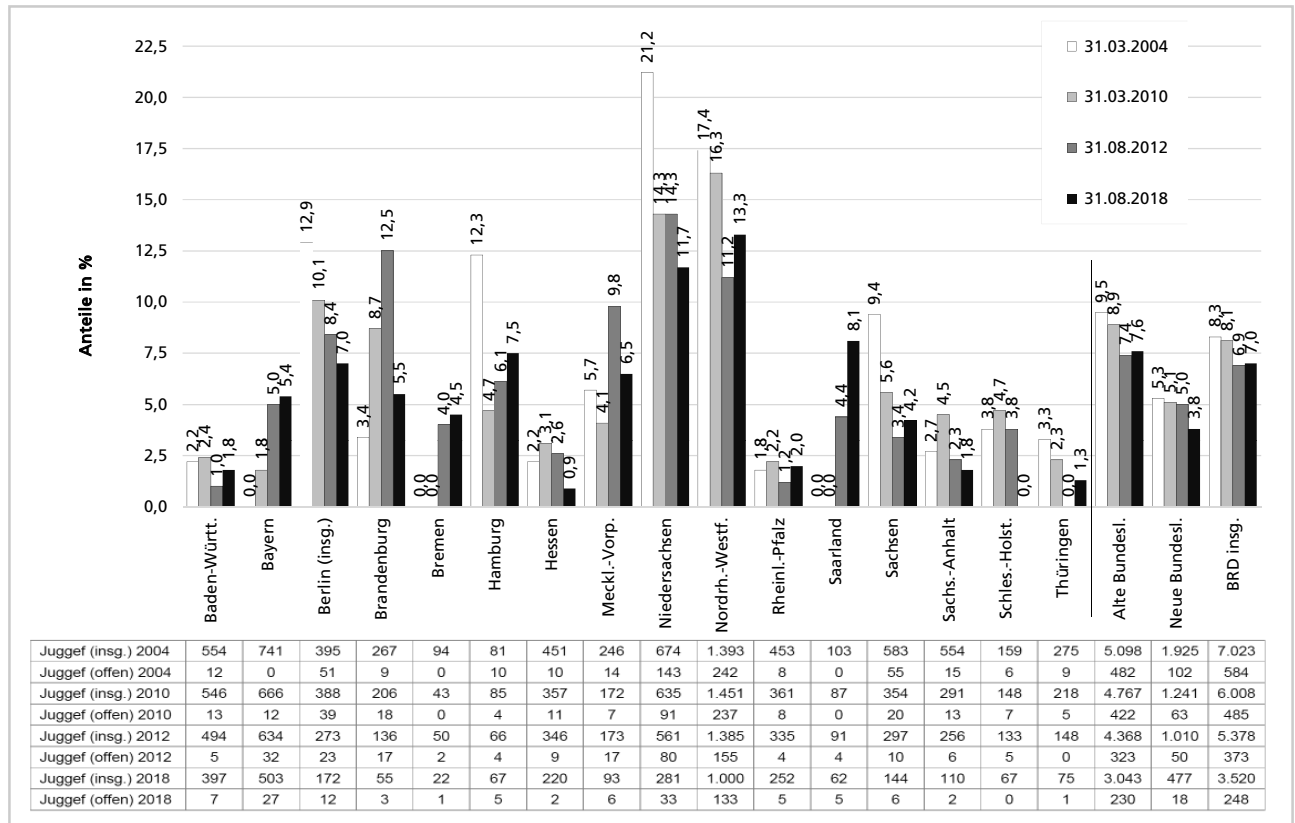
32 Vgl. dazu im Einzelnen RIEKENBRAUK, 2011 und 2018.

# ERRATUM

Erratum und Ergänzung zum Beitrag von

DÜNKEL, F., GENG, B. & HARRENDORF, S. (2019): *Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug*, ZJJ 30 (4), S. 316-328.

Abbildung 5: Anteil der Gefangenen im offenen Jugendvollzug 2004, 2010, 2012 und 2018



In *Abbildung 5* unseres ZJJ-Beitrages hat sich leider ein Fehler eingeschlichen, der uns vom Leiter des Kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg, Herr Dr. WOLFGANG STELLY, dankenswerterweise mitgeteilt wurde. Und zwar sind die in der *Tabelle* unter der *Abbildung 5* ausgewiesenen absoluten Werte für 2018 nicht für den 31.08.2018, sondern fälschlicherweise für den 31.03.2018 angegeben. Die Prozentwerte in der *Abbildung* selbst sind hingegen für den 31.08.2018 (wie in der Legende angegeben) richtig berechnet und dargestellt. Aufgrund der Osterfeiertage haben wir abweichend von unserer sonstigen Vorgehensweise nicht den 31. März, sondern den 31. August 2018 als Stichtag für die Belegungszahlen gewählt. Die Belegungsstatistik des Statistischen Bundesamts (zugänglich unter [www.destatis.de]) weist nur die tatsächlich anwesenden Gefangenen und nicht die vorübergehend Abwesenden aus, sodass an Wochenenden und Feiertagen eine systematische Untererfassung erfolgt.

Ferner hat uns Herr Dr. STELLY darauf hingewiesen, dass der Belegungsstichtag zum 31.03.2012 auf einen Samstag fiel, wodurch die Belegung im offenen Vollzug gleichfalls niedriger ausfällt, da nur die faktisch anwesenden Gefangenen

am Stichtag gezählt werden. Am Wochenende sind jedoch nahezu alle Gefangenen des offenen Vollzugs für männliche Jugendstrafgefangene in der Außenstelle Mosbach der JVA Adelsheim bei ihren Eltern oder Partner\*innen. Diesen Hinweis haben wir berücksichtigt und in der *Abbildung* die Anteile im offenen Vollzug ebenfalls zum 31. August 2012 dargestellt (vgl. nachstehend die überarbeitete und korrigierte *Abbildung 5*).

Herr Dr. STELLY bittet weiter darum, den in Baden-Württemberg vorhandenen „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ zu berücksichtigen, der seinem Charakter nach dem offenen Jugendvollzug gleichkommt, da sich diese Formen gerade um die Jugendstrafgefangenen bemühen, die auch für den offenen Vollzug in Frage kommen. In der Fußnote 16 unseres Beitrages (ebenso wie in früheren Beiträgen, vgl. z.B. DÜNKEL & GENG, ZJJ 2015, Fn. 4; DÜNKEL, GENG, PRUIN & VON DER WENSE, RdJ 2016, Fn. 6) haben wir bereits auf diese Einrichtungen hingewiesen. Baden-Württemberg hat den „Vollzug in freien Formen“ bewusst nicht als offenen Vollzug, sondern als besondere Form von Vollzugslockerungen verstanden und entsprechend statistisch registriert. Würde